



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 9. März 2020

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Werner Baumgarten
Schöffe

Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
**Präsidentin des OSHZ
beratendes Ratsmitglied**

**TAGESORDNUNG: Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer
Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines
Parkverbotes (Kiss & Ride-Zone) in Bellmerin**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 8.11.2018 betreffend den Antrag der Elternräte der beiden Schulen SGU und ECEF zur Verbesserung der Verkehrssicherheit um die Schulen;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 5.8.2019 wonach festgehalten wurde, ein Parkverbot bei Schulzeiten bzw. eine Kiss & Ride-Zone in Bellmerin auf Höhe des Hintereingangs der beiden Schulen einzurichten;

In Erwägung, dass nach einer 6-monatigen Testphase vom 1. August 2019 bis zum 31. Januar 2020 festgestellt wurde, dass das Parkverbot innerhalb der Kiss & Ride-Zone bei Schulzeiten respektiert wird;

In Erwägung, dass die Sicherheit auf dem Schulweg in Bellmerin verbessert werden und das Parken vor den Schulen reglementiert sein muss;

In Erwägung, dass das Parken oberhalb des Fußgängerüberweges, gelegen auf Höhe des Anwesens Bellmerin 40B, rechts in Richtung Langesthal verboten werden sollte, wobei das Halten, um Kinder ein- und aussteigen zu lassen, erlaubt werden sollte;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, ein Parkverbot, gültig bei Schulzeiten von 8 bis 16 Uhr, in Bellmerin auf der rechten Seite der Straße oberhalb des Zebrastreifens auf Höhe des Anwesens Bellmerin 40B und auf einer Länge von 20 Metern, einzurichten;

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:

Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus): Während des letzten Bauausschusses wurde uns mitgeteilt, dass die "Kiss und Ride-Zone" bereits jetzt rege genutzt wird. Wir hoffen natürlich, dass noch mehr Eltern die Zone nutzen werden und sich somit die Situation für die Anwohner der Monschauer Straße sowie des Bellmerins verbessert. Die Schüler gelangen durch die Entstehung der Zone sicher zur Schule.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Parkverbotes, gültig bei Schulzeiten, in Bellmerin auf der rechten Seite der Straße oberhalb des Zebrastreifens auf Höhe des Anwesens Bellmerin 40B und auf einer Länge von 20 Metern.

Die städtische Straßenverkehrsordnung wird unter Anwendung folgender Artikel entsprechend angepasst:

Artikel 1:

In Bellmerin, auf der rechten Seite der Straße oberhalb des Zebrastreifens auf Höhe des Anwesens Bellmerin 40B und auf einer Länge von 23 Metern, wird ein Parkverbot, gültig bei Schulzeiten von 8 bis 16 Uhr, eingerichtet.

Artikel 2:

Eine Beschilderung vom Typ E1, mit dem Zusatz Xc mit dem Vermerk 20 m sowie dem Zusatz Typ V mit dem Vermerk „Bei Schulzeiten von 8 bis 16 Uhr“, der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:

Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4:

Diese Maßnahme wird ebenfalls konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung als fiktiver Straßenrand, gemäß Artikel 75.2. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 5:

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 12. März 2020




Bernd LENTZ
Generaldirektor


Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin